

Große Anfrage

der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die künftige Rolle der Westeuropäischen Union

Über die künftige Rolle der Westeuropäischen Union (WEU) im Konzert der mit Sicherheitspolitik beschäftigten Institutionen auf europäischer und transatlantischer Ebene gibt es Kontroversen. Auch im Rahmen der Diskussionen über eine Reform des Maastrichter EU-Vertrages ist bislang über die künftige Rolle der WEU keine Einigung erzielt worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

I. Die Rolle der WEU im Kontext der Entwicklung einer Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

1. Was versteht die Bundesregierung unter
 - a) einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
 - b) einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Kontext der EU,
 - c) einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und
 - d) einer Gemeinsamen Verteidigung im Kontext der EU

jeweils genau, und wie grenzt die Bundesregierung diese Begrifflichkeiten und Politiken gegeneinander im einzelnen ab?

2. Stellen „Europäische Verteidigungspolitik“ und „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ sowie „Europäische Verteidigung“ und „Gemeinsame Verteidigung“ aus Sicht der Bundesregierung jeweils synonyme Begrifflichkeiten dar, und wenn nein, wie genau unterscheiden sich diese Begriffe?
3. Soll nach Auffassung der Bundesregierung die Integration der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf europäischer Ebene in einem mehrstufigen Prozeß erfolgen, innerhalb dessen zunächst eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, dann eine Gemeinsame Verteidigungspolitik und schließlich eine Gemeinsame Verteidigung erarbeitet werden?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Vorstellung über das Vorgehen zur Integration der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im europäischen Rahmen?

4. Sollen nach Auffassung der Bundesregierung für diese verschiedenen Stufen jeweils neue mandatierende rechtliche Grundlagen durch die EU-Staaten geschaffen werden oder kann – sollte die gemeinsame Initiative der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich, Belgien u. a. vom März 1997 auf Zustimmung stoßen – auf künftige Stufen mandatierende, neue Rechtsgrundlagen verzichtet werden?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Position in dieser Frage?

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Realisierungschancen des Vorschlages vom März 1997 ein?
6. Welche Positionen haben die anderen EU-Mitgliedstaaten zu diesem Vorschlag bislang nach Kenntnis der Bundesregierung eingenommen, und in welchen Punkten haben welche Mitgliedstaaten welche abweichenden Auffassungen?
7. Welche Dauer sollten nach Auffassung der Bundesregierung die drei einzelnen Phasen in etwa haben, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

II. Der Stand der Debatte über eine Erweiterung der WEU und der EU

8. Was wurde aus dem WEU-Kooperationsrat?

Wenn er noch existiert, welche Mitglieder hat er z. Z., und welche Aufgaben erfüllt dieses Gremium heute im einzelnen?

Wenn er nicht mehr existiert, welche Mitglieder des ehemaligen WEU-Kooperationsrates haben aus welchen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung von der Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft keinen Gebrauch gemacht?

9. Für welchen Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Erweiterung der WEU um
- a) assoziierte Mitglieder der WEU,
 - b) Beobachter bei der WEU,
 - c) assoziierte Partnerstaaten der WEU

ins Auge gefaßt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

10. Inwieweit differieren nach Kenntnis der Bundesregierung die Haltungen anderer WEU-Mitgliedstaaten von der Position der Bundesregierung zur vorangegangenen Frage, und wie begründen diese Staaten ihre Position nach Kenntnis der Bundesregierung?
11. Welche Staaten wünschen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung, ihren gegenwärtigen Status bzw. ihre Mitarbeit im Rahmen der WEU-Strukturen in welcher Form zu verändern (z. B. indem sie neue assoziierte Partner werden

wollen oder aus ihrer Rolle als assoziierte Partner eine Vollmitgliedschaft werden lassen wollen), wie begründen sie diese Wünsche jeweils, und welche Haltung nimmt der WEU-Rat bislang mit welcher Begründung jeweils zu diesen nationalen Wünschen ein?

12. Welche osteuropäischen Staaten, insbesondere baltische Staaten, wollen der WEU und der EU beitreten, und wie ist die Position der Bundesregierung zu diesen Beitrittswünschen?
13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nur jene Staaten Mitglied der WEU werden können, die zugleich auch Mitglied der NATO sind bzw. werden?
Wenn ja, mit welcher Begründung, und wenn nein, warum nicht?
14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Politik auch für die Zukunft beibehalten werden sollte; wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?
15. Welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen Mitgliedstaaten der EU in dieser Frage, und wie begründen sie ihre Auffassung jeweils?
16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Beitritte zur EU, NATO und WEU
 - a) grundsätzlich,
 - b) möglichst,
 - c) nicht zwingendgleichzeitig erfolgen sollten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
17. Teilt die Bundesregierung die von der WEU-Versammlung in ihren Empfehlungen (Doc 1508, Punkt 7) vertretene Auffassung, zukünftige Mitglieder der EU sollten vor ihrem Beitritt verpflichtet werden, auch der WEU und der NATO als Vollmitglieder beizutreten?
Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche Reaktionen Rußlands auf ein solches Junktim?
18. Sieht die Bundesregierung einen kausalen Zusammenhang zwischen einer Erweiterung der EU um Staaten Mitteleuropas und der Osterweiterung der NATO, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
19. Sieht die Bundesregierung einen kausalen Zusammenhang zwischen einer möglichen Erweiterung der EU um Zypern und dessen Mitgliedschaft in der WEU und NATO?
20. Wie sollte Zypern nach Ansicht der Bundesregierung in eine künftige europäische Sicherheitsarchitektur integriert werden?
21. Welche sicherheitspolitischen Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung ein Beitritt Zyperns zur EU aus Sicht der Bundesregierung

- a) wenn dem Griechischen Vorschlag der Aufnahme einer Verpflichtung der EU zum Schutz ihrer territorialen Integrität oder
- b) dem Vorschlag zur Inkorporierung der WEU in die EU oder
- c) dem Vorschlag zur Aufnahme einer den Verpflichtungen des Artikels V des WEU-Vertrages entsprechenden Formulierung ein Protokoll zum veränderten Vertrag über die Europäische Union gefolgt würde, die Türkei aber zugleich lediglich in der NATO Vollmitglied bleiben würde?

22. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Erweiterung der EU bzw. der WEU durch Aufnahme neuer Mitglieder stattfinden, bevor oder nachdem die beabsichtigte interne und strukturelle Reform der NATO abgeschlossen und die Ausgestaltung einer ESVI sowie des künftigen Verhältnisses von WEU und EU entschieden ist?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

23. Welche Position vertreten die anderen Mitgliedstaaten der WEU bzw. der EU in dieser Frage nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie begründen sie ihre Positionen?

III. Das Verhältnis zwischen WEU, EU, Russischer Föderation und GUS

24. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Notwendigkeit oder gute Gründe, zwischen der WEU und/oder der EU im Rahmen der GASP auf der einen und der Russischen Föderation und/oder der GUS auf der anderen Seite einen sicherheitspolitischen Dialog ähnlich jenem zu avisieren, der zwischen der NATO und Rußland nunmehr avisiert wird, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

25. Welche Ziele sollten ggf. mit einem solchen Dialog verfolgt werden, und welche formellen Ergebnisse sollten nach Auffassung der Bundesregierung am Ende eines solchen Dialoges stehen?

26. Welche Themen sollten nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls bei einem solchen Dialog im einzelnen diskutiert werden?

27. Wann sollte ein solcher Dialog nach Auffassung der Bundesregierung ggf. initiiert werden?

28. Welche Auffassungen vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen Mitgliedstaaten der WEU bzw. der EU zu diesen Fragen, und wie begründen sie ihre Auffassungen?

IV. Das Verhältnis zwischen WEU, NATO, EU (GASP), OSZE und VN

29. Welche Formen der direkten und/oder indirekten Anbindung von bzw. Verbindung zwischen WEU-Organen und EU-Orga-

nen strebt die Bundesregierung im einzelnen an, und wie begründet sie ihre Position jeweils?

30. Wie begründet die Bundesregierung die von ihr angestrebte längerfristige vollkommene Verschmelzung von EU und WEU?
31. Soll die EU zu irgendeinem Zeitpunkt des von der Bundesrepublik Deutschland und anderen EU-Staaten im März 1997 vorgelegten Phasenkonzeptes für die weitere Ausgestaltung der Integration der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine politische Weisungsbefugnis gegenüber der WEU erhalten?
- Wenn ja, welche rechtliche Grundlage soll diese ggf. besitzen? Sieht die Bundesregierung hierzu die Möglichkeit eines Konsenses in der EU?
32. Welche Vorstellungen vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der künftigen Entscheidungsstrukturen der EU im Hinblick auf außenpolitische, sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Fragestellungen im einzelnen, und wie begründet sie ihre Vorstellungen?
33. Warum befürwortet die Bundesregierung die Idee, die Beistandsverpflichtung nach Artikel 5 WEU-Vertrag künftig in den Vertrag über die Europäische Union bzw. ein Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag zu übernehmen?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen eines solchen Schrittes für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die bei der WEU den Status eines Beobachters innehaben?
34. Aus welchen Gründen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils keine Vertreter
- a) des WEU-Rates und
- b) der parlamentarischen Versammlung der WEU
- an der Regierungskonferenz über einen veränderten Vertrag über die Europäische Union hinsichtlich der Formulierung einer GASP im Rahmen der EU teil?
35. Teilt die Bundesregierung diese Begründungen?
- Wenn ja, warum, wenn nein, warum jeweils nicht?
36. Aus welchen Gründen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der WEU-Rat seine Stellungnahme zur Regierungskonferenz über einen Maastricht-II-Vertrag ohne vorherige Beteiligung der parlamentarischen Versammlung der WEU abgegeben, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?
37. In welchem Verhältnis zueinander stehen nach Auffassung der Bundesregierung die bilateralen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs im Rahmen des Gemeinsamen Deutsch-Französischen Sicherheits- und Verteidigungskonzeptes um eine gemeinsame sicherheitspolitische Strategie und Zielsetzung einerseits und die von beiden Staaten mitgetragenen Vorschläge aus dem März 1997 für ein Zu-

satzprotokoll zum Vertrag über die Europäische Union, das u. a. die Erarbeitung eines Weißbuches der Europäischen Union vorsieht, „das eine gemeinsame verteidigungspolitische Konzeption zur Verfolgung gemeinsamer sicherheitspolitischer Interessen der Union entwickelt“?

38. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung das geographische Interessengebiet (Area of Interest) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
39. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?
40. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung das geographische Einflußgebiet (Area of Influence) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
41. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?
42. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung der geographische Verantwortungsbereich (Area of Responsibility) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
43. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?
44. Sollte der Aufbau eigenständiger operativer, militärischer Fähigkeiten im Kontext der WEU nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, daß mit diesen Fähigkeiten längerfristig auch Operationen nach Artikel V des WEU-Vertrages durchgeführt werden können, oder sollten diese Operationen auf Nicht-Artikel-V-Maßnahmen beschränkt bleiben?
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
45. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?
46. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „peacekeeping“ in den sog. Petersberger Aufgaben der WEU zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

47. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „rescue tasks“ in den sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

48. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „tasks of combat forces in crisis management“ in den sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

49. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „peacemaking“ im Rahmen der sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

50. Wie bewertet die Bundesregierung die Nutzung dieser abweichenden Begrifflichkeiten im Verhältnis zu den vereinbarten Definitionen für Humanitäre Hilfe, Peacekeeping, Peacemaking und Peace-Enforcement im Rahmen

- a) der NATO,
- b) des Nordatlantischen Kooperationsrates und
- c) der VN?

51. Für welche der Petersberger Aufgaben soll die Möglichkeit einer militärischen Beteiligung der WEU jeweils eröffnet werden:

- a) für assoziierte Mitglieder,
- b) für Beobachter,
- c) für assoziierte Partner?

52. Gehört nach Auffassung der Bundesregierung das Territorium der Assoziierten Partner zu den geographischen Bereichen, in denen Petersberg-Einsätze der WEU möglich sein sollten?

53. Für welche Aufgaben können nach Kenntnis der Bundesregierung der WEU unterstellte CJTF („Combined Joint Task Force“) gebildet werden:

- a) für Aufgaben nach Artikel V des modifizierten Brüsseler Vertrages,
- b) für Aufgaben der humanitären Hilfe,
- c) für Aufgaben der Evakuierung von Staatsbürgern der WEU und/oder EU-Mitgliedstaaten aus Krisengebieten,
- d) für Aufgaben des Peacekeeping,

- e) für Aufgaben des Peace-Enforcement,
- f) für Aufgaben des Peacemaking?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Erlaubt dies nach Auffassung der Bundesregierung eine vollständige Abdeckung aller Petersberger Aufgaben?

54. Wird die Auffassung der Bundesregierung zur vorhergehenden Frage von
- a) den Mitgliedstaaten der WEU,
 - b) den Staaten mit Beobachterstatus bei der WEU,
 - c) den der WEU assoziierten Staaten und
 - d) den assoziierten Partnerstaaten der WEU
- in vollem Umfang geteilt, und wenn nein, welche Staaten vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung welche abweichenden Auffassungen mit welcher Begründung?
55. Wird die Auffassung der Bundesregierung zu Frage 24 durch die USA und Kanada geteilt, und wenn nein, welche abweichende Position vertreten diese Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung?
56. Können nach Kenntnis der Bundesregierung einer WEU-geführten CJTF auf Basis des gebilligten CJTF-Konzeptes jeweils lediglich die kollektiv im Eigentum der NATO befindlichen Mittel (assets) für Operationen zur Verfügung gestellt werden, oder gibt es auch eine bereits verbindlich vereinbarte Möglichkeit, daß nationale Mittel einzelner NATO-Mitgliedstaaten, die nicht an einer WEU-geführten CJTF teilnehmen wollen, ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können?
- Wenn ja, im Hinblick auf welche Mittel und mit welchen Mitgliedstaaten der NATO gibt es solche Vereinbarungen?
57. Hat die WEU im Rahmen der Vorbereitung auf mögliche Petersberg-Einsätze und im Rahmen der Umsetzung der Erklärung von Noordwijk mit der OSZE Verhandlungen über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt?
- Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
58. Hat die WEU im Rahmen der Vorbereitung auf mögliche Petersberg-Einsätze und der Umsetzung der Erklärung von Noordwijk mit den VN Verhandlungen über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt?
- Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
59. Benötigt die WEU, um Mandate der VN wahrnehmen zu können, nach Ansicht der Bundesregierung einen besonderen Status, etwa den einer regionalen Unterorganisation?
- Wenn ja, wird ein solcher besonderer Status angestrebt, und welche möglichen Auswirkungen hat das auf das Verhältnis zur OSZE?
- Wenn nein, warum wird ein solcher Status nicht benötigt?

60. Sollte die WEU nach Auffassung der Bundesregierung im Falle der Durchführung von friedensunterstützenden Operationen im Auftrag der VN oder der OSZE diese wie die NATO unter VN- bzw. OSZE-Mandat, nicht aber unter VN-Kommando und Kontrolle durchführen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

V. Die Zukunft des WEU-Vertrages

61. Teilt die Bundesregierung die rechtliche Auffassung, daß der WEU-Vertrag nach fünfzigjähriger Laufzeit erstmals im Jahre 1998 gekündigt werden kann oder ist sie der Auffassung, daß dies erst im Jahre 2004 geschehen kann, da der Vertrag eine fünfzigjährige Laufzeit beginnend mit dem Inkrafttreten der modifizierten Vertragsfassung von 1954 hat?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

62. Faßt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Kündigung des WEU-Vertrages ins Auge?

Sieht die Bundesregierung bestimmte Entwicklungsfortschritte hin zu einer gemeinsamen Verteidigung im EU-Rahmen als zwingende Voraussetzung hierfür an, wenn ja welche?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung hierzu?

63. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Überlegungen oder Absichten einzelner WEU-Mitgliedstaaten, von der Möglichkeit, den WEU-Vertrag nach fünfzigjähriger Laufzeit zu kündigen, und wie bewertet die Bundesregierung ggf. solche Überlegungen bzw. Absichten?

64. Welche politische und faktische Rolle spielt nach Auffassung der Bundesregierung der im Kontext der Regierungskonferenz wiederholte Hinweis auf das Jahr 1998 als entscheidendes Datum für die Zukunft der WEU?

65. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die rüstungskontrollpolitischen Bestimmungen des WEU-Vertrages auch künftig erhalten bleiben bzw. beim Aufbau einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ggf. in einen veränderten Vertrag über die Europäische Union bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem aufgenommen werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

66. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung das in Artikel IV.2 des WEU-Vertrages enthaltene Verbot des Aufbaus einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben im Falle einer Übernahme des Artikels V WEU-Vertrag in den Vertrag über die Europäische Union bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem mitübernommen werden oder nicht?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

67. Welche anderen Bestimmungen des WEU-Vertrages sollten nach Auffassung der Bundesregierung ggf. künftig in einen geänderten Vertrag bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem übernommen werden, und mit welcher Begründung?

Bonn, den 11. Juni 1997

Angelika Beer

Winfried Nachtwei

Christian Sterzing

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

